

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2007	Nr. 29
------	--------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der
Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.
Vom 26. April 2007

376

**Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultäten
der Universität des Saarlandes
für
Bachelor-Studiengänge
Vom 26. April 2007**

Die Fakultäten 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften), 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) und 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 15. Dezember 2004 folgende Prüfungsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Bachelor-Studiums
- § 6 Studienaufwand
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 8 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Prüfungssprache
- § 10 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 11 Fortschrittskontrolle

- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Teilzeitstudium
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Akteneinsicht

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums
- § 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 23 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 25 Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten
- § 27 Übergang vom Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Studium zum Kernbereich-Bachelor-Studiengang oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, Übergangsfristen

Anlage 1 Übersicht über die Studienfächer

Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen

Anlage 3 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kernbereich- sowie 2-Fächer-Bachelor-Studiengänge der Fakultäten 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften), 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) und 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes. Die Fächer im Geltungsbereich der Prüfungsordnung sind in Anlage 1 genannt. Die Fakultäten können für Kernbereich-Studiengänge eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen. Die Fakultäten erlassen für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eigene Prüfungs- und Studienordnungen. Für Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen werden eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in der vorliegenden Prüfungsordnung inkl. der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A.) oder
- Bachelor of Science (B.Sc.).

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2), wobei für die Verleihung des Grades jeweils die Bestimmungen des Kernbereichs bzw. des Hauptfachs maßgeblich sind und die Fakultät zuständig ist, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist.

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienfächern vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Philosophischen Fakultäten, soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) vorliegen. Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Bachelor-Studiums.

(3) Das Bachelor-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 15) durchgeführt werden. Alle Semester mit Ausnahme des Semesters, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, können in Teilzeit studiert werden.

(4) Die Prüfungsordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den fachspezifischen Anlagen. Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden fachspezifisch in Anlage 2 dieser Ordnung und in den Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(5) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(6) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen einer Bachelor-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang bzw. die entsprechende Fächerkombination voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Anforderung befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit des Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 11 Semester. Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester;
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester;
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen. Am Ende eines Studienabschnitts findet dabei eine Prüfung statt, deren erfolgreiche Ablegung zum Übergang in den nachfolgenden Studienabschnitt berechtigt. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können weitere Leistungen als Nachweis für die Fortsetzung des ordnungsgemäßen Studiums verlangen.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamtveranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem ande-

ren Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Für Tätigkeiten als Tutor/Tutorin können je Semesterwochenstunde 1,5 Credit Points vergeben werden. Studierende können jedoch aus Leistungen als Tutor/Tutorin höchstens 6 Credit Points einbringen und nur insoweit, als diese als Ersatz für eine andere Modulleistung anerkannt werden.

(5) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Struktur des Bachelor-Studiums

(1) Ein Bachelor-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) festgelegt ist. Hier kann ein Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Diese Studiengang-Form besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – Haupt- und Nebenfach – mit einer Abschlussarbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) des jeweiligen Hauptfachs vermerkt.

Das 2-Fächer-Bachelor-Studium wird mit dem Studium eines Bachelor-Ergänzungsfachs bzw. dem Studium von Modulen des Optionalbereichs verbunden, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2)

des jeweiligen Hauptfachs entsprechend vermerkt ist. Module der beiden kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Module eines Faches und Module des Ergänzungsfachs bzw. des Optionalbereichs sollen sich nicht überschneiden.

Soweit sich Module überschneiden, können die Studien- und Prüfungsleistungen nur einmalig angerechnet werden. Bei Überschneidungen mit Modulen des Hauptfachs werden die Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach angerechnet. Bei Überschneidungen zwischen Modulen des Nebenfachs und des Ergänzungsfachs bzw. Optionalbereichs werden die Module im Nebenfach angerechnet. Falls sich Module der gewählten Studienfächer überschneiden, vereinbart der/die Studierende nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung mit dem Prüfungsausschuss gleichwertige Studienleistungen, die im Rahmen des Studiums zu erbringen sind.

(2) Kernbereichsfächer und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten 3, 4 oder 5 gewählt werden, soweit diese in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend verzeichnet sind.

(3) Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt. Der Optionalbereich wird in einer eigenen Studienordnung geregelt.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Nebenfächer bzw. Ergänzungsfächer als die in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Fächer bzw. als in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) des jeweiligen Hauptfachs geregelt gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Neben- oder Ergänzungsfachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät/den betroffenen Fakultäten.

§ 6

Studienaufwand

(1) In den Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern folgende Studienaufwendungen zu Grunde zu legen:

1. Variante: 6-semesteriger Kernbereich-Bachelor-Studiengang. Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 6 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).

2. Variante: 6-semesteriger 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach.

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf den Optionalbereich 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Sehen die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach kein Bachelor-Ergänzungsfach bzw. keinen Optionalbereich vor, erhöht sich der Anteil der Module des Bachelor-Hauptfachs (ohne die Bachelor-Arbeit) auf 107 CP (erweitertes Hauptfach).

(2) In den Studienordnungen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der für die Bachelor-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Teilprüfungen zur Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen der Bachelor-Studiengänge bilden die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt. Die Fakultäten können für Kernbereich-Studiengänge einen eigenen Prüfungsausschuss einsetzen.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der drei Fakultäten, jeweils ein Vertreter aus jeder Fakultät;
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der drei Fakultäten und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der drei Fakultäten mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung anderer Fächer und Fächerverbindungen als in Anlage 1 und ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) dieser Ordnung angegeben zu entscheiden;
2. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen, auf Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit) zu entscheiden;
3. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
4. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;

5. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
6. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit zu entscheiden;
7. über Anträge zur Sprache der Bachelor-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden;
8. über Anträge zur Zahl der einzureichenden Exemplare zu entscheiden;
9. über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden;
10. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
11. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
12. die Note für die Bachelor-Arbeit festzusetzen;
13. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
14. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor-Prüfung zu entscheiden;
15. zu Vorschlägen der Fakultäten auf Änderung der Anlage 1 dieser Ordnung Stellung zu nehmen;
16. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
17. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 12 sowie 16 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Bachelor-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor-Arbeit können neben Prüferinnen/Prüfern im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 9

Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 10

Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres ist in der Studienordnung geregelt. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul bzw. Modul-

element entsprechenden Credit Points. Dies wird ggf. zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(5) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(6) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(7) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 4 Wochen.

(8) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenem Credit Point 5 Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten, betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 12 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(9) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vor-

geschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(11) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

§ 11

Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

1. nach einem Semester mindestens 9 Credit Points;
2. nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points;
3. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points;
4. nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester;
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester;
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum

zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern (Vollzeit) bei dem 6-semestrigen Bachelor-Studium eine Mindestzahl von 165 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Frist von 9 Semestern analog zu Abs. 2. Der Verlust des Prüfungsanspruchs wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Werden die Bachelor-Arbeit und ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(7) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Teilprüfungen bestanden sind.

(8) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(9) Wurde die Bachelor-Prüfung oder ggf. die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bachelor-Prüfung oder die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.
- (4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 10 Abs. 5 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss

verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 15 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiumssemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den Studiengang und/oder das Studienfach zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 17 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Modulelements, zu dem eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Anmeldung zur ersten Teilprüfung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Philosophischen Fakultäten erfolgen. Dabei sind bei 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen das Hauptfach sowie das Nebenfach und ggf. das Ergänzungsfach anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang;
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
4. ggf. Nachweise über die Erbringung weiterer studiengangspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) sind ggf. gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Teilprüfungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, gilt Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 sinngemäß. Für die Teilnahme an weiteren Teilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat erforderlich. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind (vgl. aber Absatz 1 Nr. 4 Satz 2) oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 22 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Kernbereichs bzw. des Bachelor-Haupt- und -Nebenfachs sowie ggf. des Bachelor-Ergänzungsfachs oder des Optionalbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang;
2. die in der Studienordnung bzw. ggf. den Studienordnungen definierten Studienleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 Credit Points. Bei 2-Fächer-Studiengängen sollen davon mindestens 60 Credit Points im Hauptfach nachgewiesen werden.
4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) genannt.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gilt § 18 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 20

Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang im Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Bachelor-Arbeit richtet sich nach dem in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) angegebenen Arbeitsaufwand, wobei innerhalb einer Bandbreite von 6 - 12 CP zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 10 CP ist eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten anzusetzen. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in § 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten gelten 2 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten-

oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen. Abweichende Regelungen sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) vermerkt.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 6 Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 12 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen bestanden ist;

2. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) sowie der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;

3. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die Berechnung der Note für ein Hauptfach, ein Nebenfach und ggf. ein Ergänzungsfach erfolgt jeweils analog, wobei die Note der Bachelor-Arbeit nur bei der Note für das Hauptfach berücksichtigt wird.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Bachelor-Zeugnis und in der Bachelor-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5:	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5:	gut;
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(7) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der jeweiligen Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

§ 22

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Studiengang. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 23

Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis (vgl. Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern, den Namen des Kernbereichs bzw. – mit entsprechender Differenzierung der Noten – den Namen des Bachelor-Hauptfachs, des Bachelor-Nebenfachs, ggf. des Bachelor-Ergänzungsfachs und einen Hinweis auf den Optionalbereich sowie das Thema und die Note der Bachelor-

Arbeit. Studiengänge mit Studienschwerpunkten können diese im Zeugnis ausweisen.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ oder eines ‚Bachelor of Science‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses nach § 23 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, des Studienfachs bzw. ggf. der Studienfächer sowie die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist, und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) oder der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und des Studienkontos (Transcript of Records) zusätzliche Belege ausgehändigt (vgl. Anlage 3).

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

§ 27

Übergang vom Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Studium zum Kernbereich-Bachelor-Studiengang oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, Übergangsfristen

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach der Einrichtung eines entsprechenden Kernbereichs oder Hauptfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (vgl. Anlage 1 dieser Ordnung) haben Studierende mit dem Studienziel Magister, Diplom oder Staatsexamen die Möglichkeit, in angebotene Fachsemester des jeweiligen Bachelor-Studiengangs zu wechseln. Dabei werden die im bisherigen Studium erbrachten Studienleistungen angerechnet, soweit sie den Modulen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs äquivalent sind.

(2) Unbeschadet des § 14 besteht innerhalb von drei Jahren nach der Einrichtung eines entsprechenden Nebenfachs oder Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (vgl. Anlage 1 dieser Ordnung) ferner die Möglichkeit, Leistungen eines Magister-Nebenfachstudiums als äquivalent zu einem 2-Fächer-Bachelor-Nebenfach oder Ergänzungsfach anrechnen zu lassen. Dabei gelten die Leistungen der Magister-Zwischenprüfung in diesem Fach als äquivalent zur Nebenfach- oder Ergänzungsfachleistung des 2-Fächer-Bachelor-Studiums.

Für das Anrechnungsverfahren gelten die Regelungen des § 14 analog.

Saarbrücken, 22. Juni 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 1

- Übersicht über die Studienfächer

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge umfasst die folgenden Bachelor-Studienfächer¹:

Bachelor-Kernbereichsfächer

- Altertumswissenschaften
- Geschichtswissenschaften
- Sportwissenschaft

Bachelor-Hauptfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Bildwissenschaften der Künste (erweitert)
- Evangelische Theologie
- Germanistik
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Lateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Philosophie (erweitert)
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich
- Romanistik (erweitert)
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation
- World English, Literatures and Cultures

Bachelor-Nebenfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Evangelische Theologie
- Germanistik

¹ Daneben umfasst das Studienangebot der Philosophische Fakultäten weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen und Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

- Geschichte
- Katholische Theologie
- Lateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich
- Romanistik
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation²
- World English, Literatures and Cultures

Bachelor-Ergänzungsfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Geschichte
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Phonetik-Phonologie
- Quellenkundliche Grundwissenschaften
- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS)³

Im Rahmen eines 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs können nur Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächer kombiniert werden, die in unterschiedlichen Studienordnungen geregelt sind.⁴

² Das Nebenfach „Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation“ ist bei Wahl des Schwerpunkts „Vergleichende Sprachwissenschaft“ vornehmlich mit dem Hauptfach „Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich“, „Romanistik“ oder „World English, Literatures and Cultures“ zu kombinieren.

³ Das Ergänzungsfach „Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS)“ steht vornehmlich Studierenden mit Haupt- oder Nebenfach „Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation“ offen.

⁴ Eine Ausnahme hiervon stellt das Studienfach Romanistik dar, das ggf. im Hauptfach und im Nebenfach belegt werden kann. Näheres hierzu ist den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) für das Hauptfach Romanistik zu entnehmen.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf die Schwerpunktfächer 110 CP (inkl. Bachelor-Arbeit)
- auf die beiden verbleibenden Altertumswissenschaften 46 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP

Die Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichte bieten im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften vier modularisierte Studienbereiche im Umfang von je 50 CP an. Zwei Studienbereiche müssen nach Wahl der Studierenden in vollem Umfang studiert werden, d.h. bilden mit der Summe von 100 CP die eigentlichen Schwerpunkte des Studiums, in den beiden verbleibenden Bereichen müssen zusammen 46 CP erreicht werden. 24 CP entfallen auf den Optionalbereich. Pflichtveranstaltungen sind die Einführungsmodule der vier Studienbereiche (insgesamt 28 CP) sowie die Bachelorarbeit (10 CP).

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Im Kernbereich Altertumswissenschaften sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Lateinkenntnisse bzw. Latinum
2. Graecum

- Für alle Module der Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie bis einschließlich des dritten Semesters gelten Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 1 des Stufenmodells der Philosophischen Fakultät I als Voraussetzung. Ab dem vierten Semester werden für die Fächer Alte Geschichte und Klassische Archäologie Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 3 des Stufenmodells der Philosophischen Fakultät I verlangt (dies betrifft die Module „Fachwissen-Modul Alte Geschichte I“, „Fachwissen-Modul Alte Geschichte II“, „Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt“, „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“), für das Fach Klassische Philologie gilt entsprechend das Latinum für die Module „Literatur II“, „Literatur III“ und „Literatur V“.

- Im Modul „Literatur II“ der Klassischen Philologie ist für das Seminar „Griechische Literatur“ der Nachweis des Graecum erforderlich
 - b) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte I wird der erfolgreiche Abschluss der
 - Einführungsmodule Alte Geschichte I + II vorausgesetzt.
 - Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte II wird der erfolgreiche Abschluss des
 - Fachwissen-Modul Alte Geschichte I vorausgesetzt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann auch im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden:

(3) Das Studium des erweiterten Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in vier Studienabschnitte:

- Einführung, die aus dem Modul Grundlagen des Fachwissens besteht, und
- Vertiefung, die aus den Modulen des Schwerpunktfaches Klassische Archäologie oder Kunstgeschichte besteht, und

- Wahlbereich aus Modulen der drei übrigen bildwissenschaftlichen Fächern und
- dem Exkursions-/Praxismodul des Schwerpunktfaches.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlußberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie: Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehrrangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden:

(3) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in vier Studienabschnitte:

- Einführung, die aus dem Modul Grundlagen des Fachwissens besteht, und
- Vertiefung, die aus den Modulen des Schwerpunktfaches Klassische Archäologie oder Kunstgeschichte besteht, und

- Wahlbereich aus Modulen der drei übrigen bildwissenschaftlichen Fächern, und
- dem Exkursions-/Praxismodul des Schwerpunktfaches.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlußberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie:

Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät III (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Evangelische Theologie sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Katholische Theologie

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie

- Bibelkunde
 - Einführung in das Alte Testament
 - Einführung in das Neue Testament
 - Einführung in die Kirchengeschichte
 - Einführung in die Systematische Theologie
 - Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik
2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
- Vertiefungsmodul Neues Testament
 - Fundamentalthologie und Dogmatik
 - Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
 - Praxismodul
 - Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
 - Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“
- und die Bachelor-Arbeit.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Griechischkenntnisse der Stufe 4 (interne Prüfung). Diese Griechischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung im Modul „Einführung in das Neue Testament“ (Proseminararbeit).
- Lateinkenntnisse der Stufe 3 oder Hebräischkenntnisse der Stufe 2. Diese Latein- oder Hebräischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module:

- Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.
- Im Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“ für das Proseminar „Einführung in die Kirchengeschichte“:
 - Nachweis über vorausgegangenen Besuch der Vorlesung „Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte“.
- Modul „Fundamentalthologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.

- Modul „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie““:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“
- Modul „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie““:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
 - Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

- im Modul „Einführung in das Neue Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas
- in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Hauptfach „Evangelische Theologie“ des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
 - Bibelkunde
 - Einführung in das Alte Testament
 - Einführung in das Neue Testament
 - Einführung in die Kirchengeschichte
 - Einführung in die Systematische Theologie
 - Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik
2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Vertiefungsmodul Neues Testament
 - Fundamentalthologie und Dogmatik

- Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
- Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
- Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

 - Griechischkenntnisse der Stufe 4 (interne Prüfung)oder
 - a) Griechischkenntnisse der Stufe 2 und
 - b) Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1.

Griechischkenntnisse der Stufe 2 sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung im Modul „Einführung in das Neue Testament“ (Proseminararbeit).

Wenn keine Griechischkenntnisse der Stufe 4 vorliegen, sind die Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1 Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu folgenden Teilprüfungen:

- Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.
- Im Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“ für das Proseminar „Einführung in die Kirchengeschichte“:
 - Nachweis über vorausgegangenen Besuch der Vorlesung „Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte“.
- Modul „Fundamentaltheologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.
- Modul „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“
- Modul „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“

- Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

- im Modul „Neues Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas
- in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs oder eines Ergänzungsfaches 24 CP (vgl. hierzu Wahlempfehlungen in § 2 der Studienordnung)
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

Grundlagenmodule (Module A, B1, B2 und C)

1. Aufbaumodule (Module D1, E1, F1)

2. Vertiefungsmodule (Module G1 bzw. G2, H1 und J1 bzw. J2)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können umfassen: Referate, Sitzungsgestaltung (mit Arbeitsmaterialien), mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNlcert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
A	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
B1	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache	PS: vorheriger oder paralleler Besuch der VL

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
B2	Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	
C	Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
D1	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur 1500-1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
E1	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur nach 1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
F1	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Pragmatik/Grammatik)	vorherige Teilnahme an GK I mit Tutorium im Modul C
G1	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 1 (Grammatik I)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
G2	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 2 (Semantik/Pragmatik I)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
H1	Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse I	(1) erfolgreicher Abschluss von Modul D1 oder E1 (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
J 1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2 und mindestens einer Teilprüfung des Moduls B1
J 2	Deutsche Sprachgeschichte	Erfolgreicher Abschluss des Moduls B1 und mindestens einer Teilprüfung des Moduls B2

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

1. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module A, B1, B2, C, D1, E1 und J1 bzw. J2,
2. Nachweise über die erfolgte Teilnahme an Modul G1 bzw. G2 und den erfolgreichen Abschluss der Vorlesung und des Proseminars in Modul G1 bzw. G2,
3. Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung des Moduls H1 sowie der erfolgten Aufnahme in ein Hauptseminar des Moduls H1

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Grundlagenmodule (Module A, B3 bzw. B4 und C)
2. Aufbaumodule (Module D2 bzw. E2 und F1)
3. Vertiefungsmodule (Module G3 bzw. G4 und R2)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können umfassen: Referate, Sitzungsgestaltung (mit Arbeitsmaterialien), mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNiCert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
A	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
B3	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters I	
B4	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters II	PS „Geschichte der deutschen Sprache“: vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung
C	Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
D2	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur 1500-1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A. (2) vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung.

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
E2	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur nach 1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A. (2) vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung.
F1	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Pragmatik/Grammatik)	vorherige Teilnahme an GK I mit Tutorium im Modul C
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3 (Grammatik II)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4 (Semantik/Pragmatik II)	erfolgreicher Abschluss von Modul F1
R2	Historische und systematische Fragestellungen der Literaturwissenschaft	(1) vorherige Teilnahme an Modul D2 oder E2 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul D2 oder E2 (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Geschichtswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Geschichtswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 146 CP auf den Kernbereich Geschichtswissenschaften und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit; im „Nebenfach“ werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS oder ein an der UdS angebotenes Ergänzungsfach im Umfang von 24 CP studiert.

(2) Im Kernbereich-Studiengang Geschichtswissenschaften ist folgendes Ergänzungsfach ausgeschlossen: Ergänzungsfach Geschichte.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- und Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich bei Fachwissen-Grundmodulen Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)
- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul (AW-BM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
- d) Fachwissen-Schwerpunktmodul (FW-SM), Anwendungswissen-Projektmodul (AW-PM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Aufbaumodulen (FW-AM), Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der drei Fachwissen-Grundmodulen in den drei Großepochen
- e) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften zwei Monate bei 10 CP. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Geschichte den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Geschichte sind folgende Neben- und Ergänzungsfächer ausgeschlossen: Nebenfach und Ergänzungsfach Geschichte.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schrift-

liche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich bei Fachwissen-Grundmodulen Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)
- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul (AW-BM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
- d) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Geschichte des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche. Zusätzlich bei Fachwissen-Aufbaumodulen Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-AM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

a) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Katholische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie

2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Das Christentum in einer religiös pluralen Welt
 - Religion und Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung
 - und der Bachelor-Arbeit

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Im Hauptfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Kirche – Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Katholische Theologie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie
2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Christentum im Kontext der Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Im Nebenfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Kirche – Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder

- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.
- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Lateinische Philologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Lateinische Philologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten.

Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung: Latinum
- Im Modul „Literatur II“ für das Seminar „Griechische Literatur“: Graecum

Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Lateinische Philologie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Lateinische Philologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten.

Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung: Latinum
- Im Modul „Literatur II“ für das Seminar „Griechische Literatur“: Graecum

Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät 1 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Musikwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“, „Notation und Ikonographie der Musik“ und „Berufspraxis“ besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Interdisziplinäre Musikwissenschaft: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Notation und Ikonographie der Musik: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musiktheater/Musik und Medien: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.

- Im Modul Berufspraxis: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponieren und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- In den Modulen Musikpraxis 1 und Musikpraxis 2: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie der Module „Musiktheater/Musik und Medien“ und „Notation und Ikonographie der Musik“

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Musikwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Vertiefungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“ und „Notation und Ikonographie der Musik“ besteht.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Interdisziplinäre Musikwissenschaft: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Notation und Ikonographie der Musik: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musiktheater/Musik und Medien: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musikpraxis 1: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Musikpraxis 1: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Philosophie (erweitert) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie (erweitert) den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Philosophie (erweitert) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach (erweitert) 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach (erweitert) 10 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen

Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Geschichte der Philosophie, Philosophie des Geistes/Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie und Ontologie/Meta-physik: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.
- Im Fortführungsmodul Theoretische Philosophie: Nachweis über die bestandene Prüfung des Moduls Sprachphilosophie/Logik.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Philosophie (erweitert) des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit steht in einem thematischen Zusammenhang mit einer absolvierten Lehrveranstaltung, ihr Thema wird mit der Prüferin/dem Prüfer abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt ca. 30 Seiten (er soll 50 Seiten nicht überschreiten).

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert

10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Philosophie des Geistes/Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie und Ontologie/Metaphysik: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33
Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Philosophie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit steht in einem thematischen Zusammenhang mit einer absolvierten Lehrveranstaltung, ihr Thema wird mit der Prüferin/dem Prüfer abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt ca. 30 Seiten (er soll 50 Seiten nicht überschreiten).

Anlage 2
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Philosophie des Geistes/ Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie, Ontologie/Metaphysik und Geschichte der Philosophie: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- Im Modul Philosophie: Nachweis über die bestandene Prüfung des Moduls Einführung in die Philosophie.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert II) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik-Phonologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Phonetik-Phonologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik-Phonologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul Hören und Beschreiben besteht und
2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen: Phonetik und Phonologie fortlaufender Rede; Instrumentelle Analyse; Prosodische Analyse; Segmentalanalyse besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung in einem Wahlpflichtmodul ist außer den in §18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: Ein Nachweis über das Bestehen des Basismoduls Hören und Beschreiben oder ein Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Quellenkundliche Grundwissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
- Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-BM QG): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Fachmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (FW-FM QG) sowie Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache (Lateinkenntnisse Stufe 2) und zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (bei den modernen Sprachen vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
 - Anwendungswissen-Projektmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-PM QG): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Teilmoduls 2 des Anwendungswissen-Berufsorientierungsmoduls Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-PM QG) (Praktikum)
- (2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden. Dies gilt nicht im Fall fehlender Lateinkenntnisse.
- (3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:
- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
 - erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
 - Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
 - erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:
- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
 - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
 - auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
 - auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP
- (2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:
- Bachelor Romanistik mit Französisch als erste romanische Sprache
 - Bachelor Romanistik mit Französisch als zweite romanische Sprache
 - Bachelor Romanistik Französisch

(3) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich sind folgende Ergänzungsfächer ausgeschlossen:

- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) mit Schwerpunkt Französisch

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Fallstudien, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen auch sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache stattfinden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Übungsaufgaben, Fallstudien, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen auch sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache stattfinden.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semestern nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanistik sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Französisch gewählt wird.
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich und Spanien, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Spanisch gewählt wird.

Wird das Nebenfach Romanistik gewählt, muss die romanische Sprache/ müssen die romanischen Sprachen des Nebenfachs andere als die bereits im Hauptfach gewählten sein.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/ Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie Pflichtlektüren mit mündlicher Überprüfung.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Vertiefung): Nachweis der bestandenen Teilprüfung (= Proseminar) der sprachwissenschaftlichen oder der literaturwissenschaftlichen Veranstaltung des Aufbaumoduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Italienisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über den Abschluss des mindestens sechswöchigen Auslandspraktikums (Modul „Romanistik und Berufspraxis“) in einem Land der gewählten ersten romanischen Sprache.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach erste romanische Sprache des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Wird als erste romanische Sprache Spanisch in Kombination mit dem „Zweiten romani-

schen Kulturraum Lateinamerika/Iberoromanistik“ gewählt, so kann die Bachelor-Arbeit auch im letzteren Bereich „Lateinamerika“ verfasst werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie Pflichtlektüre mit mündlicher Überprüfung.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Italienisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Im Nebenfach werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS studiert.

§ 30 Zugangsvoraussetzung zum Studiengang

Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Von dem Erfordernis der Eignungsprüfung kann befreit werden, wer an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Näheres regelt die Verordnung über die Feststellung der sportpraktischen Eignung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium am Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des Saarlandes (Sporteignungsprüfung) vom 2. April 1996 (Amtsblatt S. 424).

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Stundenprotokolle oder schriftliche Unterrichtsvorbereitungen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen und Lehrdemonstrationen.

(3) Zur Überprüfungen der sportpraktischen Kompetenz werden Demonstrationsprüfungen bzw. praktische Prüfungen durchgeführt.

(4) Lehrproben dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz und umfassen eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung und eine Demonstration des Lehrverhaltens vor einer Gruppe.

(5) Unbenotete Arbeitsaufträge umfassen Referate und kleinere schriftliche Ausarbeitungen.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Unterricht: Abgeschlossene Module Training, Motorisches Lernen, Praktikum 1. Für das Modulelement S. Unterrichtsplanung: Bestehen der Klausur zur V. Sportpädagogische Grundlagen
- Modul Diagnostik und Evaluation: Abgeschlossene Module Training, Wissenschaftliche Methoden
- Modul Praktikum 2: Abgeschlossenes Modul Praktikum 1
- Modul Fitness und Gesundheit: Abgeschlossenes Modul Training
- Modul BA-Arbeit: Wissenschaftliche Methoden, Praktikum 1, Praktikum 2

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten

fehlenden Leistungen innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis:

- des Deutschen Sportabzeichens – nicht älter als drei Jahre,
- eines Kurses in Erste Hilfe – nicht älter als drei Jahre,
- des Rettungsabzeichens in Silber („DLRG“) – nicht älter als drei Jahre

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft 10 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Essays, Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden:

- Romanistik
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich
- World English, Literatures and Cultures

- Germanistik (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Ergänzungsfach nicht Bildwissenschaften der Künste gewählt wurde.)

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Ergänzungsfach gewählt werden:

- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) (Englisch, Französisch, Spanisch). Die gewählte Sprache darf nicht mit der des Nebenfaches identisch sein.
- Bildwissenschaften der Künste (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Nebenfach nicht Germanistik gewählt wurde.)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Paper bzw. Arbeitsproben. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Paper bzw. Arbeitsproben. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach World English, Literatures and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs World English, Literatures and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Arbeitsblätter, Tests, Online-Aufgaben (bereitgestellte Lückentexte, Drag'n'Drop-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben zur Vorbereitung auf Arbeitsblätter), schriftliche Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen oder Papers) und Berichte über Auslandsaufenthalte und Exkursionen. Bei schriftlichen Grup-

penarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen), Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Linguistik – BA: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English Linguistics – general
- Modul Linguistik Hauptfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englische Linguistik – BA
- Modul Einführung in die Literaturwissenschaft – BA: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – general
- Modul Literatur und Kultur – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Literatur und Kultur Hauptfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Culture Studies II – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Culture Studies I – BA
- Modul Sprachpraxis Language and Use – BA: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul Sprachpraxis Mündliche Kommunikation – BA: Für das Modulelement Phonetics and Phonology Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme an dem Modulelement English Phonetics

(2) Sind diese Voraussetzungen für das Modul Culture Studies II – BA nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach World English, Literatures and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst.

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs World English, Literatures and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Arbeitsblätter, Online-Aufgaben (bereitgestellte Lückentexte, Drag'n'Drop-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben zur Vorbereitung auf Arbeitsblätter), Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen oder Papers) und Berichte über Auslandsaufenthalte und Exkursionen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen), Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 3 – Bachelor-Zeugnis

Bachelor-Zeugnis



Herr/Frau [Name]

geboren am [Geburtsdatum] in [Ort]

hat an der Philosophischen Fakultät [Nummer] der Universität des Saarlandes die Bachelor-Prüfung abgelegt. Tag der letzten Prüfungsleistung war der [Datum].

Herr/Frau [Name] hat im Einzelnen folgende Noten erzielt:

Hauptfach [Name des Hauptfachs]	[berechnete Hauptfachnote]
[ggf. Studienschwerpunkt	[Name des Schwerpunkts]]
Thema der Bachelor-Arbeit	„[Titel der Bachelor-Arbeit]“
Note der Bachelor-Arbeit	[berechnete Note der Bachelor-Arbeit]

Nebenfach [Name des Nebenfachs]	[berechnete Nebenfachnote]
[ggf. Studienschwerpunkt	[Name des Schwerpunkts]]

[ggf. **Ergänzungsfach** [Name des Ergänzungsfachs] [berechnete Ergänzungsfachnote] oder Hinweis auf **Optionalbereich**: „Daneben wurden Leistungen im Optionalbereich der Universität des Saarlandes erbracht.“]

[ggf. Studienschwerpunkt	[Name des Schwerpunkts]]
Gesamtprädikat	[kategorisierte Gesamtnote] ([berechnete Gesamtnote])

Saarbrücken, [Datum]

[Unterschrift]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 3 – Bachelor-Urkunde



Die Philosophische Fakultät [Nummer]

[Name der Fakultät]

der Universität des Saarlandes

verleiht unter dem Dekanat von

Herrn / Frau Professor [Name des Dekans / der Dekanin]

mit dieser Urkunde

Herrn / Frau [Name]

geboren am [Geburtsdatum] in [Ort]

den akademischen Grad

Bachelor of [Arts / Science] ([B.A. / B.Sc.])

im Bachelor-Studiengang [Name des Kernbereich-Studiengangs]

Gesamtprädikat [kategorisierte Gesamtnote] ([berechnete Gesamtnote])

Saarbrücken, [Datum]

[Unterschrift]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Saarbrücken, [Datum]

[Unterschrift und Siegel]
Dekan / Dekanin der Philosophischen Fakultät [Nummer]

Anlage 3 – Bachelor-Urkunde



Die Philosophische Fakultät [Nummer]
[Name der Fakultät]
der Universität des Saarlandes

verleiht unter dem Dekanat von
Herrn / Frau Professor [Name des Dekans / der Dekanin]

mit dieser Urkunde

Herrn / Frau [Name]
geboren am [Geburtsdatum] in [Ort]

den akademischen Grad

Bachelor of [Arts / Science] ([B.A. / B.Sc.])

im Bachelor-Studiengang

mit dem Hauptfach [Name des Hauptfachs]

und dem Nebenfach [Name des Nebenfachs]

[ggf. und dem Ergänzungsfach [Name des Ergänzungsfachs]]

Gesamtprädikat [kategorisierte Gesamtnote] ([berechnete Gesamtnote])

Saarbrücken, [Datum]

[Unterschrift]
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Saarbrücken, [Datum]

[Unterschrift und Siegel]
Dekan / Dekanin der Philosophischen Fakultät [Nummer]

Anlage 3 – Transcript of Records

ECTS
EUROPEAN CREDIT TRANSFER AND
ACCUMULATION SYSTEM
Studiennachweis/Transcript of Records



Name der Universität

Tel.

Fakultät

Fax

Studiengangskordinator/
Studiengangskordinatorin

E-mail

Name des Studenten/der Studentin

Vorname

Geburtsdatum und Geburtsort

Geschlecht

Immatrikulationsnummer

Studiengang

Studienzeitraum

Table with 6 columns: Modul-Abk., Titel des Moduls, Dauer des Moduls, Note, ECTS Note, ECTS Credit Points

Table with 6 columns: Modul-Abk., Titel des Moduls, Dauer des Moduls, Note, ECTS Note, ECTS Credit Points. Includes a 'Gesamt:' row at the bottom.

Erworbener Abschluss

Datum

Unterschrift und Stempel des Prüfungsamts

Anlage 3 – Transcript of Records

ECTS
EUROPEAN CREDIT TRANSFER AND
ACCUMULATION SYSTEM
Erläuterungen



Modul-Abkürzung
Siehe Modulhandbuch

Modularisierung und Dauer der Module
Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen abprüfbaren Einheiten mit konkreten Qualifikationszielen zusammen. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern.

Bewertung der Prüfungsleistungen

1,0	Sehr gut
1,3	Sehr gut
1,7	Gut
2,0	Gut
2,3	Gut
2,7	Befriedigend
3,0	Befriedigend
3,3	Befriedigend
3,7	Ausreichend
4,0	Ausreichend
5,0	Mangelhaft

ECTS-Bewertungsskala

ECTS Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden	Anmerkungen zu mangelhaften Prüfungsleistungen
A	die besten 10 %	
B	die nächsten 25 %	
C	die nächsten 30 %	
D	die nächsten 25 %	
E	die nächsten 10 %	
FX	-	Mangelhaft – einige Mehrarbeit ist zum Erreichen der Lernziele erforderlich
F	-	Mangelhaft – erhebliche Mehrarbeit ist zum Erreichen der Lernziele erforderlich

ECTS Credit Points

- 1 akademisches Jahr = 60 Credit Points
- 1 Semester = 30 Credit Points
- 1 Credit Point = Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden

Anlage 3 – Diploma Supplement

_____ Diploma Supplement _____

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.



1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname / 1.2 Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des / der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Universität des Saarlandes
[Fakultät]
Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / staatlich
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
(s.o.)
Status (Typ / Trägerschaft)
(s.o.)
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Name

Anlage 3 – Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Name

Anlage 3 – Diploma Supplement

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades ... (Datum)

Prüfungszeugnis (Datum)

ggf. Transkript (Datum)

Datum der Zertifizierung

Name

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel / Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Name

Anlage 3 – Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudium das Profil fest. Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur

Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudium aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen

(Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen

Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

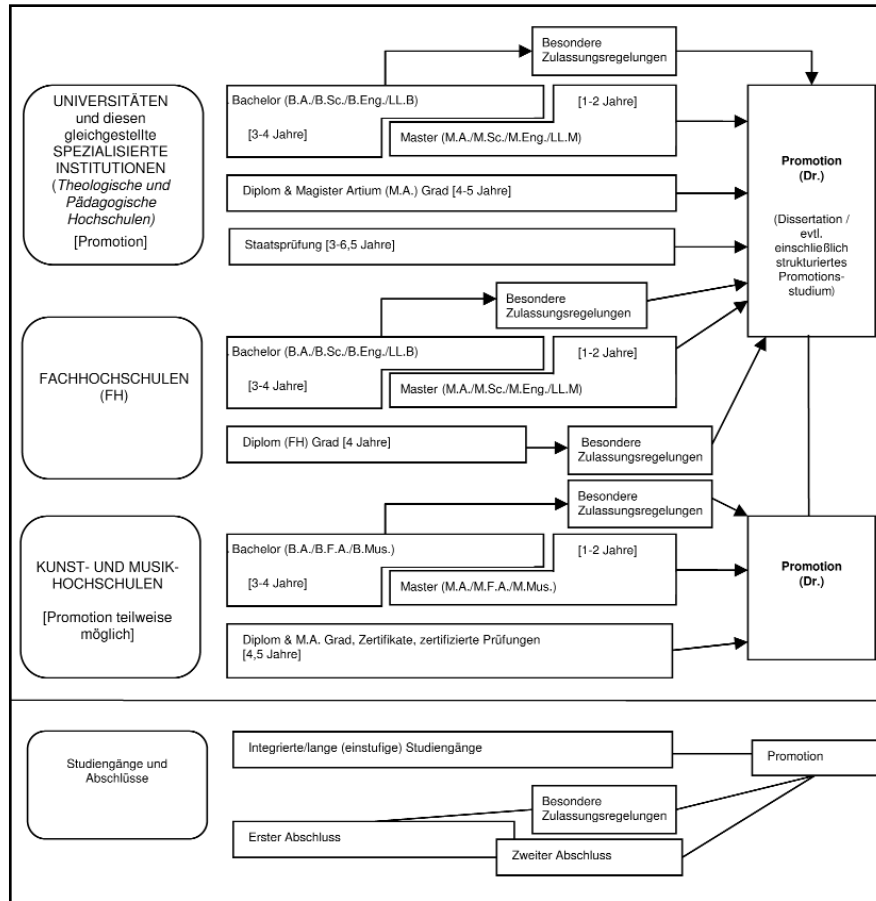
⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3 – Diploma Supplement

Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2008	Nr. 18
------	------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Psychologie“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375) Vom 21. Februar 2008	256
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

...

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Psychologie“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)

Vom 21. Februar 2008

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor Studiengang „Psychologie“.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Psychologie“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät III der Universität des Saarlandes.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- 145 CP auf Veranstaltungen des Bachelor-Kernbereichs,
- 8 CP auf Veranstaltungen zum Bachelor-Nebenfach,
- 15 CP auf das berufsbezogene Praktikum und
- 12 CP auf die Bachelor-Arbeit.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Pflichtbereiche – einen dreistufigen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich:

1. dem Grundlagenbereich Grundlagen, Methoden und Diagnostik, der aus den Modulen „Einführung in die Psychologie“, „Forschungsmethoden I und II“, „Grundlagen der Testtheorie“, „Psychologische Diagnostik“ sowie dem „Empiriepraktikum“ besteht;
2. dem Grundlagenbereich Allgemeine und Biologische Psychologie, der aus den Modulen „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ und „Biologische Psychologie“ besteht;
3. dem Grundlagenbereich Intra- und Interpersonelle Prozesse, der aus den Modulen „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ besteht;
4. dem Anwendungsbereich mit den Modulen „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I und II“, „Diagnostik und Beratung I und II“ und „Kognition, Lernen und Entwicklung I und II“.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Haus-/Seminararbeiten, Arbeitsaufträge, Testate und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung), Seminarvorträge, Posterpräsentationen und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von den Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- zum Modul „Empiriepraktikum“: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Forschungsmethoden I und II.
- zum Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- zum Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Diagnostik und Beratung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- zum Modul „Diagnostik und Beratung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- zum Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Praktikum“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.

(2) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende so weit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module in den Grundlagenbereichen Grundlagen, Methoden und Diagnostik, Allgemeine und Biologische Psychologie sowie Intra- und Interpersonelle Prozesse.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Psychologie“ beträgt 10 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorge-sehene Zeit eingehalten werden kann.

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2008	Nr. 23
------	------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375). Vom 17. Januar 2008	418
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

...

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)

Vom 17. Januar 2008

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Nebenfach und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. die Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Kulturwissenschaften“, „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Einführung in den Kulturbetrieb“ sowie den „Basismodulen 1“ in den vier gewählten Kernfächern besteht;
2. die Fortführungsphase, die aus den Modulen „Praxisorientierung 1“ sowie den „Basismodulen 2“ in den vier gewählten Kernfächern besteht;

3. die Profilierungsphase, die aus den Modulen „Interdisziplinäres Themenmodul“, „Praxisorientierung 2a“ oder „Praxisorientierung 2b“, den „Aufbaumodulen“ in zwei der vier zuvor belegten Kernfächer sowie der Bachelorarbeit besteht.

§ 30 Art, Umfang und Bestehen von Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Paper, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, Projektdokumentationen, Arbeitsproben, Praktikums- und Exkursionsberichte sowie kleinere schriftliche Hausaufgaben wie Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle seine Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 6 dieser Ordnung bestanden wurden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von den Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- zur ersten Teilprüfung: Nachweis über Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- alle Basismodule 2: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls 1 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs. Im Kernfach B1 „Geschichte des Christentums“ ist zur Teilnahme am Hauptseminar die vorherige erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls 1 zwingend erforderlich.
- alle Aufbaumodule: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Basismodule 1 und 2 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.
- Interdisziplinäres Themenmodul: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und „Einführung in die Kulturwissenschaften“.
- Praxisorientierung 1: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Einführung in den Kulturbetrieb“.
- Praxisorientierung 2a und Praxisorientierung 2b: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Praxisorientierung 1“.

(2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen in bestimmten Modulen sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen:¹

	Basismodul 1	Basismodul 2	Aufbaumodul	Wahlmodul
A2. Alte Geschichte	Latein 2 ²	Latein 2	Latein 3 ³	–
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 2	Latein 3	Latein 3	–
A4. Klassische Archäologie	–	–	Latein 1	–
A5. Religion und Kultur der Bibel	–	Latein 1 u. Griechisch 1	Latein 1 u. Griechisch 1	–
B1. Geschichte des Christentums	–	–	Latein 1	–
B2. Mittelalterliche Geschichte	Latein 2	Latein 2	Latein 2	–
C1. Kunstgeschichte	–	–	Latein 1	–
C7. Systematische Theologie	–	–	Latein 1	–

¹ „Latein 2“: Lateinkenntnisse der Stufe 2 gemäß dem Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultät I der Universität des Saarlandes.

(3) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – so weit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden. Fehlende Kenntnisse des Englischen oder einer weiteren modernen Fremdsprache zum Zeitpunkt der ersten Teilprüfung können bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Basismodule 1 und 2 sowie des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem der beiden Kernfächer verfasst werden, in denen sowohl beide Basismodule als auch ein Aufbaumodul absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären und/oder anwendungsorientierten Charakter des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

² Für die Zulassung zum Modulelement „Einführung in die Alte Geschichte“ ist der Nachweis der Lateinkenntnisse unbedingt erforderlich, ein vorläufige Zulassung gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.

³ Für die Zulassung zum Modulelement „Weiterführende Studien zur Alten Geschichte“ ist der Nachweis der Lateinkenntnisse unbedingt erforderlich, ein vorläufige Zulassung gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.